SAAR-MOSEL WERKE KONZ AÖR · Schillerstraße 31 · 54329 Konz

SAAR-MOSEL WERKE KONZ

Anstalt des öffentlichen Rechts der Verbandsgemeinde Konz

www.smw-konz.de

Merkblatt – Ist Autowaschen zulässig?

Die Ursachen von Gewässer- oder Bodenverschmutzungen liegen oft im Bereich von Liegenschaften. Häufig sind von Eigentümern und Vermietern –und wohl noch öfter von Mietern– die Eigenheiten der Entwässerungsverhältnisse und die Lage der Abwasseranlagen der von ihnen genutzten Liegenschaften nicht bekannt.

Was unterirdisch an Leitungen und Schächten verborgen ist, kennt man nicht und interessiert wenig, solange das Abwasser bloß abläuft und es zu keinen Überschwemmungen von Kellern führt.

Es muss aber nicht immer erst ein solcher Unfall bzw. Schaden entstehen, wenn man sich im Vorfeld mit diesem Thema auseinandersetzt und man sich umwelt- und ordnungsgemäß verhält.

Dieses Informationsschreiben soll Sie über diese Thematik aufklären.

Beispielsweise kann beim Autowaschen das anfallende Abwasser mit Kraftstoff- und Ölrückständen, Abriebpartikeln aus Bremsbelägen und Reifen und sonstigen Schadstoffen belastet sein. Deshalb wäscht der umweltbewusste Autobesitzer sein Fahrzeug in Wasch-anlagen oder auf eingerichteten Waschplätzen, da dort eine Behandlungsanlage zur Reinigung des Abwassers vorhanden ist und oftmals über eine Kreislaufführung ein sparsamer Wasserverbrauch gewährleistet wird.

Wer dennoch auf die individuelle Fahrzeugwäsche nicht verzichten will, muss die nachfolgenden Regeln beachten:

- Auf öffentlichen Straßen dürfen Sie die Oberfläche Ihres Fahrzeugs nur mit klarem Wasser, also ohne Reinigungsmittel waschen. Ein Hochdruckreinigungsgerät darf dabei nicht benutzt werden.
- Das Gleiche gilt für **private unbefestigte** bzw. nur **teilweise befestigte Flächen** (Rasengittersteine, Ökopflaster etc.). Auch hier dürfen Sie Ihr Kfz nur mit klarem Wasser waschen, weil kein belastetes Abwasser in den Untergrund versickern darf.
- Auf **befestigten privaten Grundstücken** (Pflaster, Asphalt etc.) dürfen Sie biologisch abbaubare Reinigungsmittel verwenden, allerdings muss die Fläche zur Abwasserentsorgung an einen Kanal (Misch- oder Schmutzwasserkanal) angeschlossen sein.
- In Gebieten, in denen ein **Trennsystem** vorliegt, in dem Schmutz- und Regenwasser in separaten Kanälen gesammelt wird, <u>gelangt sämtliches Oberflächenwasser ohne Vorbehandlung unmittelbar in ein Gewässer.</u> Deshalb ist in solchen Gebieten mit Trennsystem die Fahrzeugwäsche **generell unzulässig.**

Übrigens: Auch das Entleeren von Putzeimern oder Ähnlichem in die Straßen-abläufe führt in Gebieten mit Trennsystem zu einer direkten Gewässerverschmutzung.

Zu beachten ist, dass auf **Privatgrundstücken mit Mehrfamilienhäusern** das Autowaschen im Rahmen einer privatrechtlichen Regelung durch den Eigentümer/Vermieter gänzlich untersagt sein kann.

An **Sonn- und Feiertagen** ist das Waschen der Fahrzeuge von Hand durch private Autobesitzer generell verboten (Landesfeiertagsgesetz Rheinland-Pfalz).



SAAR-MOSEL WERKE KONZ AÖR · Schillerstraße 31 · 54329 Konz

SAAR-MOSEL WERKE KONZ

Anstalt des öffentlichen Rechts der Verbandsgemeinde Konz

www.smw-konz.de

Belehrung:

Gem. § 5 Abs. 1 (Beschränkung des Benutzungsrechts) der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Saar-Mosel Werke Konz AöR vom 19.01.2024 dürfen dem Abwasser Stoffe nicht beigefügt werden, die:

- die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungs-anlagen und die Schlammbeseitigung und -verwertung beeinträchtigen,
- die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern oder gefährden,
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer auswirken

Gem. § 21 Abs. 1 (Haftung) haftet für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet werden.

Gem. § 21 Abs. 2 der Allgemeinen Entwässerungssatzung i. V. m. dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz von Rheinland-Pfalz kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu fünftausend Euro (gem. § 24 Abs. 5 GemO) geahndet werden.

Sollte es zu einer Gewässerverschmutzung kommen, so wäre dies auch ein Verstoß gegen das Strafgesetzbuch.

Für Ihre Mithilfe zur Erhaltung einer sauberen Umwelt möchten wir uns im Voraus bedanken.

Für weitere Rückfragen steht die Saar-Mosel Werke Konz AöR unter Tel. 06501 XXXX oder per Mail unter info@smw-konz.de gerne zur Verfügung.

Ihre Saar-Mosel Werke Konz AöR (Stand: Juni 2025)